

ZH_OBERGERICHT RT220040 vom 11. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220040

FR: ZH_OBERGERICHT RT220040 du 11 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220040 del 11 marzo 2022

Erwägungen

E. 2

Der Beschwerdeführerin sei in der Betreuung Nr. ... (Zahlungsbefehl des Betriebungsamts Opfikon vom 16. Juli 2020) die provisorische Rechtsöffnung für Fr. 75'000 nebst Zins zu 5% seit dem 14. Juli 2020 zu erteilen und es sei der Rechtsvorschlag im entsprechenden Umfang zu beseitigen.

E. 3

Eventualiter, für den Fall, dass Rechtsbegehren Nr. 2 vorstehend abgewiesen wird, sei die Sache an das Bezirksgericht Bülach zur weiteren Behandlung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen.

E. 4

Die Gesuchstellerin rügt zusammengefasst, die Vorinstanz habe bei der Auslegung des Inhalts der Schlussabrechnung zu Unrecht die Begleitkorrespondenz bzw. die E-Mail vom 20. Mai 2020, mit welcher die Schlussabrechnung versandt worden sei, nicht berücksichtigt. Daraus gehe klar hervor, dass es sich bei der Wendung "Voraussetzung ist die Zahlung erfolgt bis 25.5.2020" um einen Verfalltag und nicht etwa um eine Bedingung handle. Des Weiteren habe die Vorinstanz das Vertrauensprinzip durch eine zu enge wörtliche Auslegung des Begriffs "Voraussetzung" sowie durch Unterstellung einer unsachgemässen bzw. abwegigen Lösung verletzt (Urk. 34 S. 3 ff.). 5.1. Gemäss Art. 82 SchKG erteilt der Richter provisorische Rechtsöffnung, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung beruht und der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanererkennung entkräften, sofort glaubhaft macht. Eine Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG liegt vor, wenn daraus der vorbehalts- und bedingungslose Wille des Betriebenen hervorgeht, dem Betreibenden eine bestimmte oder im Zeitpunkt der Unterzeichnung leicht bestimmbare Geldsumme zu zahlen (BGE 139 III 297 E. 2.3.1 m.w.H. = Pra 102/2013 Nr. 115 S. 893 ff.; BGer 5A_51/2017 vom 18. August 2017, E. 3.1). Bei juristischen Personen muss die Erklärung von einem gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigten Organ oder aber durch Personen, die von einem solchen Organ bevollmächtigt worden sind, unterschrieben worden sein (OGer ZH RT200116 vom 8. September 2020, E. 2d; OGer ZH RT180063 vom 30. April 2018, E. 2d; OGer ZH RT140130 vom 8. Oktober 2014, E. 5.3; KUKO SchKG- Vock, Art. 82 N 9; Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. 2000, S. 331 f.). 5.2. Vorliegend ist unbestritten, dass die Schlussabrechnung Nr. 602'212 vom 18. Mai 2020 (Urk. 4/13) von G._____ und H._____ unterzeichnet wurde (Urk. 1

- 7 - S. 5 f. Rz. 12 f.; Urk. 9 S. 9 Rz. 23). Für diese beiden Personen liegt allerdings keine Vollmachtsurkunde der Gesuchgegnerin bei den Akten und gemäss deren Handelsregistereintrag ist H._____ nicht und G._____ lediglich kollektiv zeich-

nungsberechtigt (vgl. Urk. 4/3; vgl. auch Urk. 1 S. 3 f. Rz. 9). Die Frage, ob sie allenfalls gemäss einer internen Regelung oder aus anderen Gründen zur Unterzeichnung der Schlussabrechnung befugt waren (vgl. Urk. 1 S. 6 Rz. 13), ist vorliegend ohne Belang, da die von der Gesuchstellerin behauptete Vertretungsbefugnis von der Gesuchsgegnerin bestritten wurde (Urk. 9 S. 9 Rz. 23) und daher von der Gesuchstellerin durch Urkunden liquide zu beweisen gewesen wäre (BGE 132 III 140 E. 4.1.1 = Pra 95/2006 Nr. 133; BGE 130 III 87 E. 3.1 und E. 3.3 = Pra 93/2004 Nr. 175; BGer 5A_578/2019 vom E. 4.2.2; BSK SchKG-Staehelin, Art. 82 N 57). Entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin geht aus den von ihr in diesem Zusammenhang angeführten Urkunden (vgl. Urk. 1 S. 6 Rz. 13 mit Verweis auf Urk. 4/6, 4/7 und 4/13) aber nur hervor, dass die Herren H._____ und G._____ seitens der Gesuchsgegnerin für die Leitung des Projekts Neubau Hotel "E._____" in F._____ zuständig waren (vgl. Schreiben vom 24. Januar 2020 betreffend Planungsstopp [Urk. 4/6] und Schreiben vom 4. Februar 2020 betreffend Einstellung von Planungsarbeiten und Leistungen bis auf weitere Mitteilung hin [Urk. 4/7]). Hingegen ergibt sich daraus (mangels einer entsprechenden von Organen der Gesuchsgegnerin stammenden und daher dieser zurechenbaren Willenserklärung) gerade nicht, dass ihnen neben der Projektleitung auch die Befugnis zugekommen sein soll, zulasten der Gesuchsgegnerin Schuldanererkennungen abzugeben (vgl. BSK SchKG-Staehelin, Art. 82 N 58). Gegen eine solche Befugnis spricht auch der Umstand, dass der mit der Gesuchstellerin eingegangene Pauschalwerkvertrag betreffend Erbringung von Architekturleistungen nicht von den Herren H._____ und G._____, sondern von für die Gesuchsgegnerin zeichnungsberechtigten Personen unterzeichnet worden war (vgl. Urk. 4/4). Somit stellt die Schlussabrechnung Nr. 602'212 vom 18. Mai 2020 mangels Unterzeichnung durch aktenkundig hinreichend zur Vertretung der Gesuchsgegnerin befugten Personen keine Schuldanererkennung dar.

- 8 - 5.3. Nach dem Gesagten ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Rechtsöffnungsgesuch der Gesuchstellerin abwies. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 6.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 6.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.